

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.

Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Bitte berücksichtigen Sie auch folgende Hinweise:

Der sicherste Schutz vor unliebsamen Überraschungen ist erhöhte Vorsicht. Kalkulieren Sie möglichst ausreichende Zeit für Ihre Wege ein. Passen Sie bitte Ihre Fahrweise, wie es auch der Gesetzgeber fordert, an die Witterungsverhältnisse an oder benutzen Sie ggfs. öffentliche Verkehrsmittel.

Die Mitarbeiter/innen der TBL und der beauftragten Firmen sind beim Winterdienst, wenn er angeordnet worden ist, den ganzen Tag bis 20:30 Uhr und nachts wieder ab 03:00 Uhr von Ende November bis Ende März für Ihre Sicherheit im Einsatz bzw. in Rufbereitschaft. Wintereinbruch tritt häufig aber so plötzlich ein, dass ein zeitgleiches Räumen und Streuen in allen erforderlichen Straßen nicht durchgeführt werden kann.

Die maschinelle Straßenreinigung mit Kehrmaschinen kann bei winterlichen Temperaturen nicht durchgeführt werden, was bereits bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren Berücksichtigung findet. Sie wird wieder aufgenommen, sobald die Witterungsverhältnisse dieses ermöglichen. Aufzeichnungen über entsprechende Ausfallzeiten werden von den TBL geführt.

Noch Fragen zur Räum- und Streupflicht?

Wir sind für Sie da!

Ihr Ansprechpartner rund um den Winterdienst:

Servicecenter
der Stadt Leverkusen

Telefon: 0214/406 - 0
e-mail: info@stadt-koeln.de

Das Servicecenter der Stadt Leverkusen ist in der Zeit von Montag bis Freitags von 8.30 bis 15.30 Uhr zu erreichen.

Weitere Informationen zum Winterdienst in der Stadt Leverkusen finden Sie auf der Homepage der TBL (www.tbl-leverkusen.de).



Winterdienst

Was tun bei Eis und Schnee?

Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen



Herausgeberin:

Technische Betriebe Leverkusen AöR – Der Vorstand
in Verbindung mit
Stadt Leverkusen – Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 35
51311 Leverkusen
Stand 09/2012



Was wir für Sie tun!

Die Mitarbeiter der Technischen Betriebe Leverkusen sorgen mit 49 Mitarbeiter/innen, 9 großen Räum- und Streufahrzeugen sowie 5 Schmalspurfahrzeugen unter Einbindung externer Dienstleistungsunternehmen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Eis und Schnee, so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen und streuen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Steigungen und Radwege geräumt und gestreut, was auch insbesondere die Strecken des öffentlichen Nahverkehrs beinhaltet.

Fußläufige Bereiche von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen werden auch mit oberster Priorität behandelt.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit modernster Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert die rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt. In fußläufigen Bereichen von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen benutzen wir hauptsächlich als abstumpfendes Streumittel Granulat. Nur wo es aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig ist, setzen wir Salz ein. Hintergrund ist, dass Bäume und das Straßenbegleitgrün von unnötiger Salzbelastung verschont bleiben sollen.



In welchen Fällen sind Sie zum Winterdienst verpflichtet

§§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Die Räum- und Streupflicht besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. In vermieteten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ist diese Aufgabe häufig im Mietvertrag oder durch die Hausverwaltung geregelt.

Kann das Räumen oder Streuen z.B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen.

Wo müssen Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst durchführen?

Auf sämtlichen Gehwegen ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Sie müssen hier eine Breite von mind. 1 m von Schnee und Eis freihalten, so dass z.B. auch für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen eine gefahrlose Benutzung möglich ist. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Auch an Haltestellen muss für einen sicheren Übergang auf Geh- und ggf. vorhandenen Radwegen gesorgt werden.

Auf den Straßen, bei denen die Reinigung auf die Anlieger übertragen ist, müssen Anlieger z.T. auch auf den Fahrbahnen für sichere Fußgänger-Übergänge sorgen. Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen! Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Größte“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i.d.R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Auftauende Stoffe, also Streusalz, dürfen nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, wie z.B. bei Eisregen sowie bei Hydranten, auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Salz darf aber grundsätzlich nicht auf Baumscheiben und Grünflächen gestreut werden.

Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf dem Geh-, Radweg oder der Fahrbahn abgelagert werden. Vom Gehweg ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – nicht jedoch auf einem ggf. vorhandenen Radweg - oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Eis und Schnee freizuhalten, um Stauwasser zu vermeiden. Auch für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden. Bei der Verwendung von abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden, um ein Rutschen hierauf zu vermeiden.

